



K U N D M A C H U N G

Zl.: 831-2024
05.03.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Straß im Attergau hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 eine

Bade- und Tarifordnung **Freibad Straß im Attergau**

für das

beschlossen.

I. Betriebszeiten

Das Freibad Straß im Attergau ist von Ende Mai bis Ende August bei Schönwetter täglich von 09:00 Uhr bis 19:30 Uhr für den Badebetrieb geöffnet.
Bei ungünstiger Witterung kann auch eine frühere Beendigung des Badebetriebes erfolgen.

II. Eintritt

Ab der Badesaison 2024 werden Eintrittskarten für die uneingeschränkte Benutzung des Freibades während der Öffnungszeiten am Gemeindeamt ausgegeben.

Tarife Familiensaisonkarte	€ 30,00
Einzelseasonkarte	€ 20,00
Einzeltageseintritt	€ 3,00

Der Eintritt in das Bad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet und die Eintrittskarte ist auf Verlangen den Aufsichtspersonen oder Kontrollorganen der Gemeinde vorzuweisen.
Die Eintrittskarten gelten nur für den jeweiligen Tag oder die Saison.
Wer ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat den doppelten Eintrittspreis zu entrichten.

III. Aufsicht

Das Freibad der Gemeinde wird nicht ständig durch einen Bademeister bzw. eine Aufsichtsperson beaufsichtigt. Es wird daher auch keine Haftung bei Unfällen übernommen!



1. Der Betreiber der Badeanlage und die zuständigen Aufsichtspersonen sind weder in der Lage noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich und geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.
2. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Menschen mit Beeinträchtigungen haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. Erziehungsberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegepersonen) entsprechend zu sorgen.
3. Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahre dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanlage betreten, ab dem vollendeten 10. Lebensjahr (unmündige Minderjährige) nur mit einer schriftlichen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten.

IV. Zustand und Bedienung der Anlagen

Die Anlagen werden von der Gemeinde Straß im Attergau vorschriftsgemäß bedient und gewartet. Insbesondere sind alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen bestehen nicht.

V. Verhalten im Freibad

1. Die Badegäste sind verpflichtet, den Anweisungen der Aufsichtsperson uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Bei nahenden Unwettern ist das Schwimmbecken aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.
3. Die Badegäste sind in der gesamten Badeanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden.
4. Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badebekleidung zu benutzen.
5. Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
6. Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
7. Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmittel, sowie das Waschen der Badebekleidung im Schwimmbecken ist untersagt.
8. Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
9. Es ist alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
10. Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten.
11. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
12. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

VI. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Im Rahmen des Zumutbaren wird mit Hilfe des zuständigen Personals und der Aufsichtspersonen die Einhaltung der Badeordnung durch die Badegäste kontrolliert. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.



VII. Hilfe bei Unfällen

Auf der beim Haupteingang des Badeanlage angebrachten Tafel wird die jeweils erreichbare Person, die zum Bereitschaftsdienst eingeteilt ist, verlautbart. Diese Person ist zu jeder Zeit über die angeführte Telefonnummer erreichbar.

Die Notrufnummern von Arzt, Rettung, Ärztenotruf und Vergiftungszentrale sind ebenfalls beim Haupteingang angeschlagen.

VIII. Haftung

1. Die Gemeinde haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges oder schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
2. Es wird keine Haftung für Schaden durch von Gästen mitgebrachten Gegenständen an Dritten übernommen.
3. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen der Aufsichtsperson, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden.
4. Für Diebstahl und Verlust von Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.
5. Die Benützung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr.

IX. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Mayrhofer

